

# **Brandenburger Ziegen- und Milchschafstag**

## **Bau- und Umweltrecht in der Landwirtschaft**

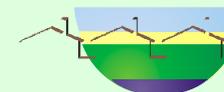
Dr.-Ing. Wilfried Eckhof

23.11.2016 in der Ziegenkäserei Capriolenhof

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof  
Lessingstraße 16, 16356 Ahrensfelde  
[www.eckhof.de](http://www.eckhof.de)  
[umweltberatung@eckhof.de](mailto:umweltberatung@eckhof.de)  
Tel: 030 936677-0



**Akkreditiertes Messlabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Probenahme und Messung von Gerüchen sowie Immissionsprognosen nach TA Luft und Geruchsimmisions-Richtlinie**

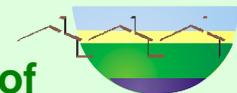


Umweltverträgliche  
LANDWIRTSCHAFT

# Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof

über 20 Jahre als selbständiges Unternehmen tätig

- Beratungstätigkeit
- Anlagenkonzepte, Voruntersuchungen
- Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und UVPG,
- insbesondere Tierhaltungs- und Biogasanlagen, Schlachthöfe, Kraftfuttermischwerke usw.
- Immissionsgutachten (Geruch, Lärm, Ammoniak, Staub, SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>)  
Verträglichkeitsuntersuchungen (UVP, FFH, SPA, NSG, LSG u. a.)
- naturschutzfachliche Gutachten (Artenschutz, Biotop, Flora, Fauna)  
Raumordnungsverfahren
- Umweltberichte für FNP und B-Pläne
- umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit
- Gremienarbeit auf Bundes- und Landesebene  
(u.a. KTBL, VUSA, VDI)



# Rahmenbedingungen

Verbot Anbindehaltung

Stoppt die Massentierhaltung!

TIERWOHL-INITIATIVE

TSCHÜSS MILCHQUOTE

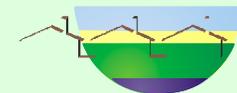
Bürgerinitiativen gegen die Erweiterung der  
Bio-Milchviehhaltung

Auslaufhaltung gewünscht!

BUND klagt gegen Genehmigung  
einer Anlage zur Massentierhaltung



Kann man das noch aushalten?



# Vorbemerkungen

In der Tierhaltung besteht umweltpolitischer Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich

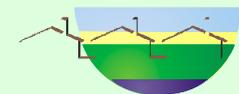
- des Tierschutzes bzw. des Tierwohls und
- der Forderung nach globaler, regionaler und standortbezogener Emissions- und Immissionsminderung



Der Gesetzgeber reagiert mit der Änderung gesetzlicher Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene.

**Dazu gehört u.a. die geplante Anpassung der TA Luft.**

Zwischen Verbesserung des Tierwohl's (Auslaufhaltung und offenen Stallsystemen) und Forderung des Immissionsschutzes (Kapselung von Ställen und anderen Emissionsquellen) bestehen z.T. erhebliche Zielkonflikte



# Vorbemerkungen

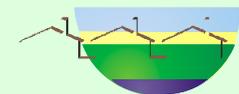
**Die Anpassung der TA Luft befindet sich gegenwärtig in der Abstimmung.**

**Für den 6.12. 2016 gibt es eine Einladung zur Verbandsanhörung.**

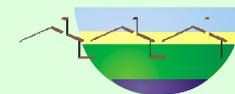
Die Ausführungen dieses Vortrages beziehen sich auf den bisher bekannten Bearbeitungsstand und beziehen die Rahmenbedingungen für die Tierhaltung anderer rechtlicher Regelungen ein.

Diese unterliegen ebenfalls einer hohen Dynamik.

Deshalb appelliere ich an alle Betroffenen sich mit den rechtlichen Regelungen und den aktuellen Entwicklungen zu befassen und die eigene Betroffenheit zu prüfen.

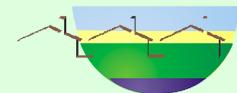


# Übersicht über wichtige Gesetze



## Ziel der Anpassung der TA Luft

- Umsetzung der IVU und IED-Richtlinien der EU mit den BVT Schlussfolgerungen
- Anpassung an den Stand der Technik + BVT
- Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie der EU
- Umsetzung der NEC-Richtlinie
- Übernahme von Vollzugsempfehlungen der Länder (GIRL, ARE)
- Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen => Einbindung naturschutzfachlicher Regelungen

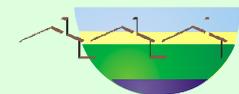


## Gutachten des wissenschaftlicher Beirates für Agrarpolitik vom März 2015

Im Bereich des **Tierschutzes** sieht der WBA folgende wichtige Punkte als Leitlinien für die Entwicklung einer zukunftsfähigen, in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptierten Tierhaltung:

1. **Zugang aller Nutztiere zu verschiedenen Klimazonen, vorzugsweise Außenklima,**
2. Angebot unterschiedlicher Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen,
3. Angebot von Einrichtungen, Stoffen und Reizen zur artgemäßen Beschäftigung, Nahrungsaufnahme und Körperpflege,
4. Angebot von ausreichend Platz,
5. Verzicht auf Amputationen,
6. routinemäßige betriebliche Eigenkontrollen anhand tierbezogener Tierwohlindikatoren,
7. deutlich reduzierter Arzneimitteleinsatz,
8. verbesserter Bildungs-, Kenntnis- und Motivationsstand der im Tierbereich arbeitenden Personen und
9. eine stärkere Berücksichtigung funktionaler Merkmale in der Zucht

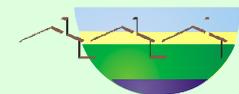
Hinzu kommen die Umweltaspekte.



## Gutachten des wissenschaftlicher Beirates für Agrarpolitik vom März 2015 - Konsequenzen

„Für einen Großteil der Tierhaltung führt die in dem Gutachten konkretisierte Umsetzung der Leitlinien zu **Mehrkosten** in der überschlagsmäßig ermittelten Größenordnung von **13 bis 23 %** (insgesamt etwa **3 bis 5 Mrd. Euro jährlich**). Diese Mehrkosten würden bei einem Wertschöpfungsanteil der Landwirtschaft am Endpreis des Verbrauchers von rund 25 % bei einfacher Überwälzung zu einer **Erhöhung der Verbraucherpreise von etwa 3 bis 6 %** führen.“

„Ohne politische Begleitmaßnahmen würde eine solche Kostensteigerung aufgrund des Wettbewerbsdrucks in der durch Kostenführerschaft geprägten Fleisch- und Milchwirtschaft zur Abwanderung von Teilen der Produktion in Länder mit geringeren Tierschutzstandards führen, wodurch die Tierschutzziele konterkariert würden.“

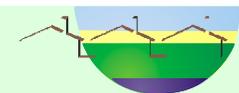


# TA Luft

- normkonkretisierende **Verwaltungsvorschrift** auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- **derzeit** gilt **TA Luft-Fassung** aus **2002** (davor: 1986)
- Grundlage für Genehmigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen:
- **Schafe und Ziegen fallen nicht hierunter!**
- **Schutzanforderungen** gelten (im Prinzip) auch für baurechtlich zu genehmigende Anlagen, da es dafür kein gesondertes Fachrecht gibt

Unterscheiden zwischen:

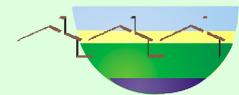
**Vorsorge- und Schutzanforderungen**



# Einzelaspekte der Anpassung der TA Luft



Wer soll da noch durchsehen?

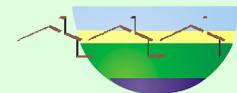


# Umfang der Anpassung der TA Luft

## ↪ **Änderungen der Schutzanforderungen**

↪ gelten für **alle** Tierhaltungsanlagen

- Implementierung der **Beurteilung der Geruchs-  
immissionen** → **Geruchsimmissionsrichtlinie** (GIRL)
- Implementierung **naturschutzfachlicher  
Anforderungen** → Beurteilung streng geschützter  
europäischer **Flora-Fauna-Habitat-Gebiete** (FFH) und  
**stickstoffempfindlicher Biotope**
- Implementierung der **Bioaerosolbeurteilung**



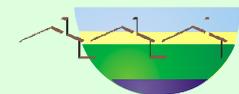
# Umfang der Anpassung der TA Luft

## Änderungen der Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft



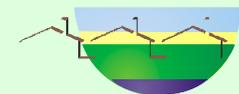
gelten für immissionsschutzrechtlich  
genehmigungsbedürftige Rinderanlagen:

- Änderung der Abstandsregelung zu **Geruch**  
→ soll nun auch für Rinder gelten
- Erfordernis einer Abluftreinigung für bestimmte Anlagen  
(*Rinderhaltung ausgenommen!*)
- Überdachung von Dunglagerstätten  
(Schutz vor Niederschlagswasser)
- Abdeckung der Güllelagerstätten mit 90 %iger Minderung
- Güllelagerzeiten 9 Monate



# Übersicht über die beabsichtigten Neuregelungen

- Nr. 4.1: Wegfall der Bagatellmassenströme für Geruchsemissionen => erst ab 10m Schachthöhe
- Nr. 4.2.1: Aufnahme einer Immissionsbegrenzung für PM 2,5
- Nr. 4.3.2 i.V. Angang 7: Aufnahme der GIRL, z.T. in abweichender Form
- Nr. 4.8 i.V. Anhang 8: Aufnahme einer Stickstoff- und Schwefeldepositionsregelung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
- Nr. 4.8 i.V. Anhang 9: Aufnahme des LAI-Leitfadens zur Stickstoffdeposition, z.T. in abweichender Form (Definition N-Empfindlichkeit: Pflanzen => Biotope)
- Nr. 4.8 i.V. Anhang 10: Aufnahme einer Regelung zu Bioaerosolen entsprechend VDI 4250-1 und weitere

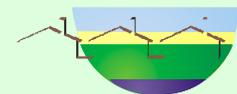


# Aspekte aus der Sicht der Nutztierhaltung

- BVT für Nutztierhaltung
- Neue **Vorsorge-Abstandsregelung für Geruch**  
**= 60 %** des am Immissionsort geltenden Geruchsimmisionswertes => gelten auch für Rinder!
- Abschneidekriterium N-Deposition für Biotope:  
von **5 kg/ha** auf **2 kg/ha** abgesenkt
- Bagatellschwelle für Geruchsemissionen greift kaum für Tierhaltung (erst ab 10 m Schachthöhe)
- Für **PM 2,5** – Neuregelung => unzureichende Datenbasis
- Bioaerosole: unzureichende wissenschaftliche Grundlagen  
(Untersuchungen Sachsen, VDI Richtlinien noch nicht komplett)
- **ARE**: Wirtschaftlichkeitsprobleme, fehlende Lösungen für Teilbereiche, **Teilablufreinigung muss möglich sein?!**
- Emissionsdatenbasis: nicht ausreichend und nicht auf dem neuesten Stand (nicht in TA Luft einordnen)

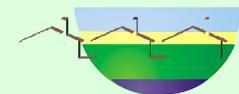


**Tierwohl und Immissionsschutz im Interessenkonflikt!**



# Übersicht über die beabsichtigten Neuregelungen

- Nr. 5.2.1: Reduzierung des zulässigen Massenstromes für Staub von  $20 \text{ mg/m}^3$  auf  $10 \text{ mg/m}^3$ .
- Nr. 5.3.3.2: Einführung eines Ammoniakmassenstroms für Tierhaltungsanlagen, ab dem kontinuierlich überwacht werden muss ( $12,5 \text{ kg/h}$ )
- Nr. 5.4.7.1: Einführung einer Immissionsbegrenzung bei Geruch von 60 % des Immissionswertes der GIRL als „ist-Bestimmung“, nicht soll
- Nr. 5.4.7.1 c): nährstoffangepasste Fütterung - Verpflichtende Einführung der Mehrphasenfütterung
- Nr. 5.4.7.1 d): Stallklima - neue Ställe müssen mit ARE nachrüstbar sein
- Nr. 5.4.7.1 e): Festmistverfahren – Dungplatten sind zu überdachen
- Nr. 5.4.7.1 g): Unterflurabsaugung bei Neuanlagen verboten



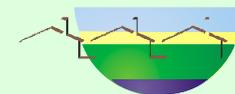
# N- und P- reduzierte Fütterung (Vorschlag)

## Dokumentationspflicht

- Folgende Unterlagen sind für die Erfüllung der Dokumentationspflicht zur nachvollziehbaren Umsetzung der einzelbetrieblichen N- und P-reduzierten Fütterung vorzuhalten:
- Verbrauchte Futtermengen – Lieferscheine, eigene Erntemengen und Erntegewichte, geeignete Aufzeichnungen von Fütterungscomputern
- Nährstoffgehalte im Futter – Analysen von Eigen- und Zukauffutter (N, P, K) oder gleichwertige Deklarationen von Futtermittellieferungen
- Futterplanung – Unterlagen zur Rationsberechnung der Fütterung nach Leistung und Fütterungsphasen von fachkundigem Personal oder amtlichen Futterberatern
- Tierzahlen und Tiergewichte – Belege für Ein- und Verkauf, Planungsdaten und Daten aus der Betriebszweigabrechnung, Bescheinigung der TKA
- Tierleistungen – Kontrollwägungen und Planungsdaten für Sauen, Ferkel und Mastschweine sowie für Geflügel
- Tierplätze – Planungsdaten mit Auswertungen der Leistungsdaten, Stallgenehmigungen.

## Massenbilanzierung

- Zur Durchführung einer N- und P-reduzierten Mehrphasenfütterung ist folgender Massenbilanzansatz einzuhalten, um die in den Tabellen 1 und 2 vorgegebenen Werte der N- und P-Ausscheidung einzuhalten
  - In der Berechnung der Bilanzierung für das jeweilige Produktionsverfahren sind folgende Parameter zu berücksichtigen:
  - Leistungen (Nährstoffaufnahme, Zuwachs an Lebendmasse, Nährstoffgehalt und Ansatz im Zuwachs),
  - Verbrauchte Futtermengen in kg
  - Nährstoffaufwand (Nährstoffgehalte im Futter auf Elementbasis)
  - Nährstoffabgabe (Elementbasis) im Produkt (Fleisch, Eier, Milch)
  - Angabe der Nährstoffausscheidung (Elementbasis oder Oxidbasis)
- Grundprinzip und Algorithmen der Bilanzierung:
- Nährstoffansatz = Ansatz + Abgabe



# Übersicht über die beabsichtigten Neuregelungen

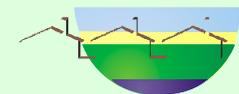
- Anforderungen zur Abluftführung und Anwendung der Schornsteinhöhenberechnung bei Tierhaltungsanlagen

- *Begriff Abgas soll auch für Tierhaltung gelten.*

*Im Bereich der Tierhaltung sollte statt „Abgase“ der Begriff „Abluft“ verwendet werden, entsprechend Abluftschächte statt Schornsteine, da es sich bei Ställen nicht um Feuerungsanlagen handelt. (Konsequenz: keine Anwendung der Schornsteinhöhenberechnung für Ställe!).*

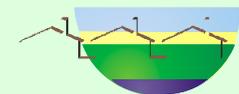
- Anhang 2: Ausbreitungsrechnung, insb. für Gerüche, aber auch für Ammoniak und Staub

*(gelten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen)*



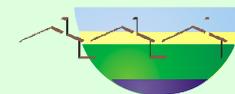
# Was sind Emissionen ?

- Emissionen sind im rechtlichen Sinn nach dem BImSchG, die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, .....
- Gegenwärtig laufen Projekte zur Präzisierung der Emissionsdaten
- Es besteht ein hoher politischer Druck zur Senkung der  $\text{NH}_3$  Emissionen. Die Rinder stehen im besonderen Focus, da sie ca. 70% der Emissionen verursachen
- Schafe und Ziegen stehen nicht im Fokus



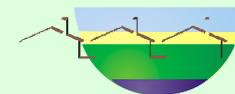
# Wofür werden Emissionsdaten benötigt ?

- Zum Nachweis der Umweltverträglichkeit und damit der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Es ist nachzuweisen, dass die Schutzgüter
  - Menschen (*Geruch, Staub, Lärm, Geräusche*)
  - Tiere und Pflanzen (*Ammoniak, N-Eintrag*),
  - Boden (N-Eintrag),
  - Wasser (N-Eintrag),
  - Atmosphäre sowie
  - Kultur und
  - sonstige Sachgütervor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden und dem Entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorgebeugt wird.



# Wofür werden Emissionsdaten benötigt ?

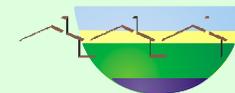
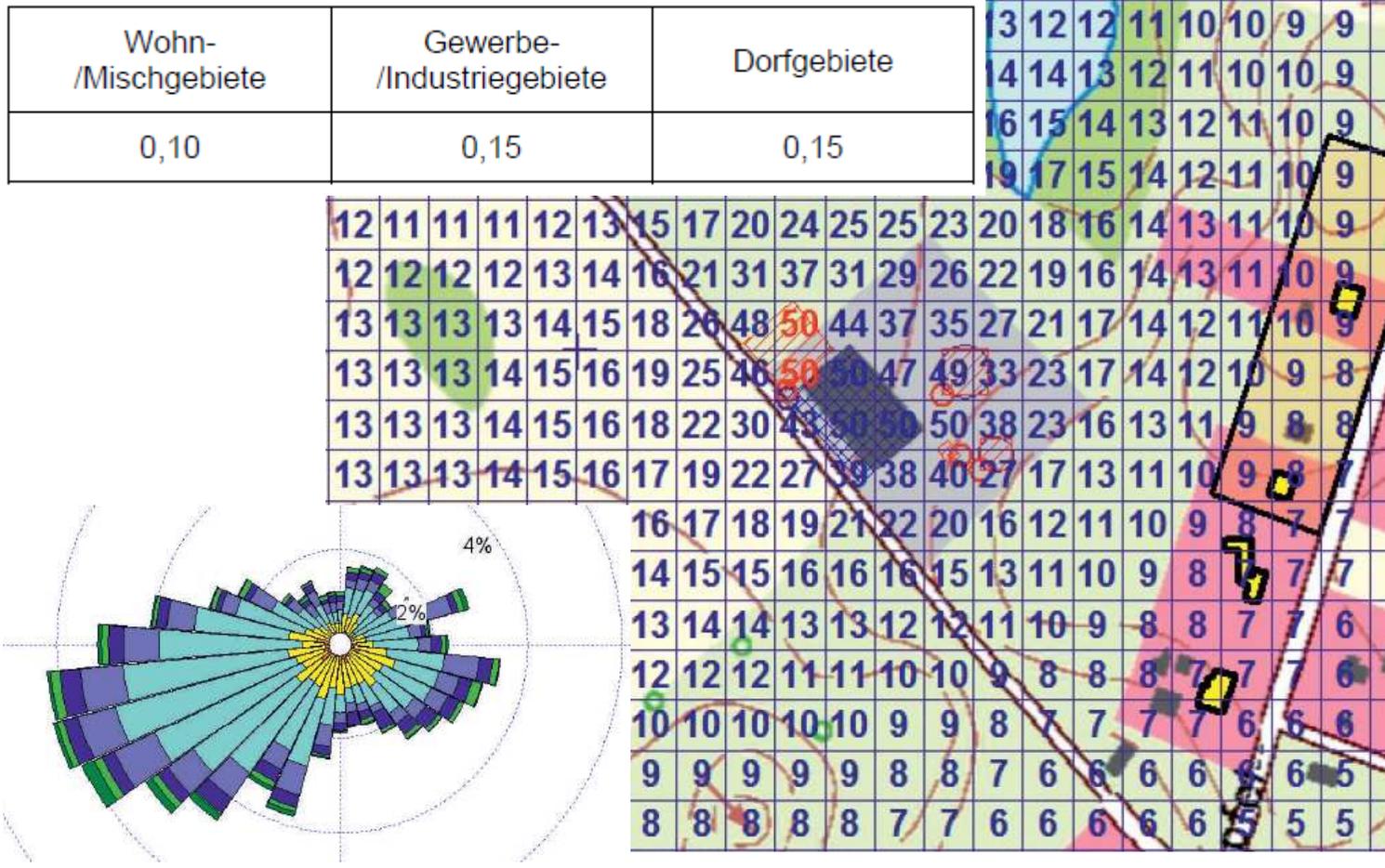
- Zum Nachweis der Umweltverträglichkeit und damit der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Es ist nachzuweisen, dass die Schutzgüter
  - Menschen (*Geruch, Staub, Lärm, Geräusche*)
  - Tiere und Pflanzen (*Ammoniak, N-Eintrag*),
  - Boden (N-Eintrag),
  - Wasser (N-Eintrag),
  - Atmosphäre sowie
  - Kultur und
  - sonstige Sachgütervor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden und dem entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorgebeugt wird.



# Beispiele für Schutzanforderungen

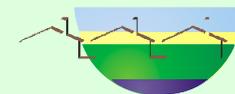
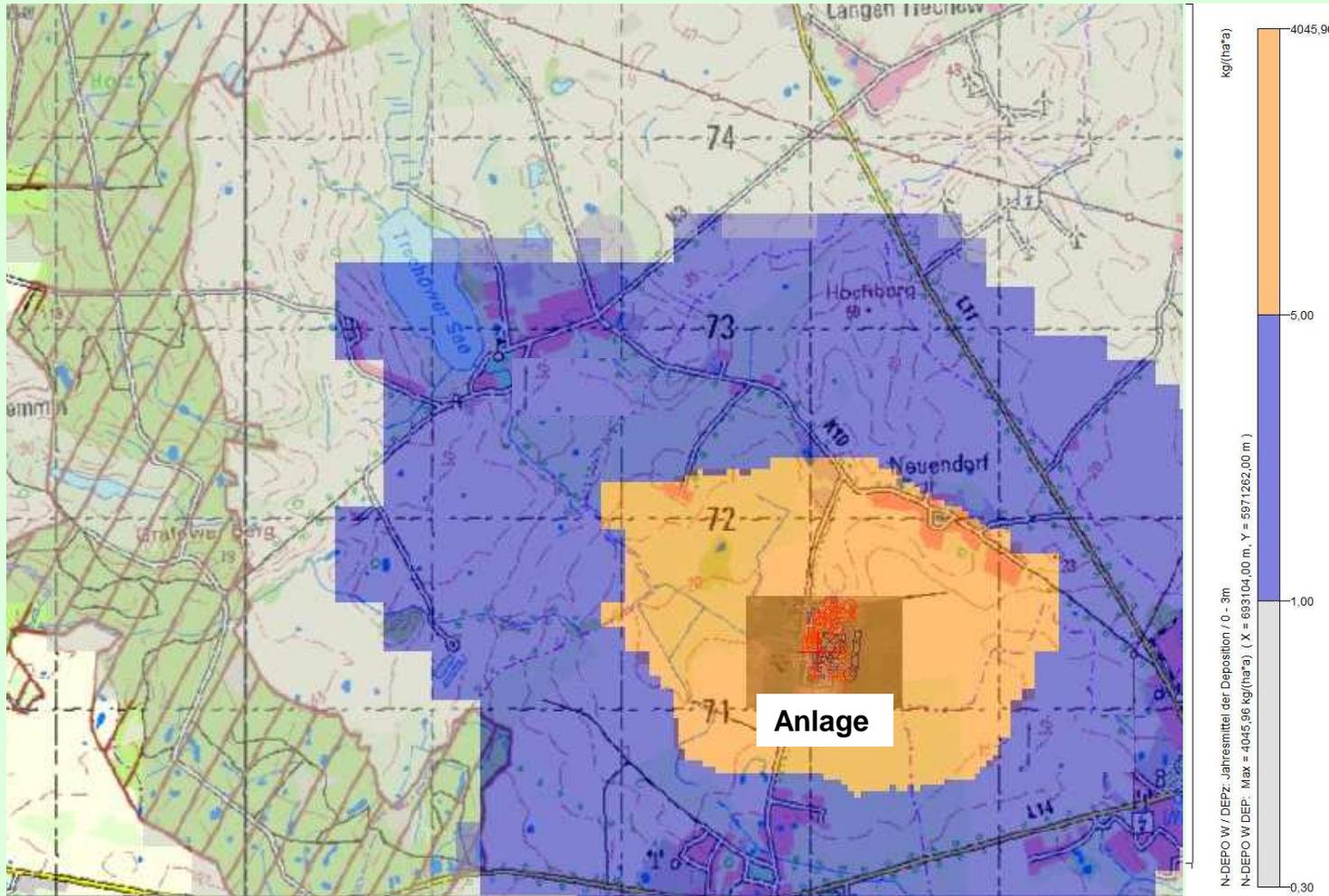
Geruchsimmissions-Richtlinie (29.02.2008 i. V. m. Erg. vom 10.09.2008)

Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete:



# Beispiele für Schutzanforderungen

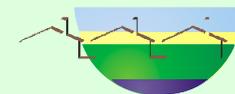
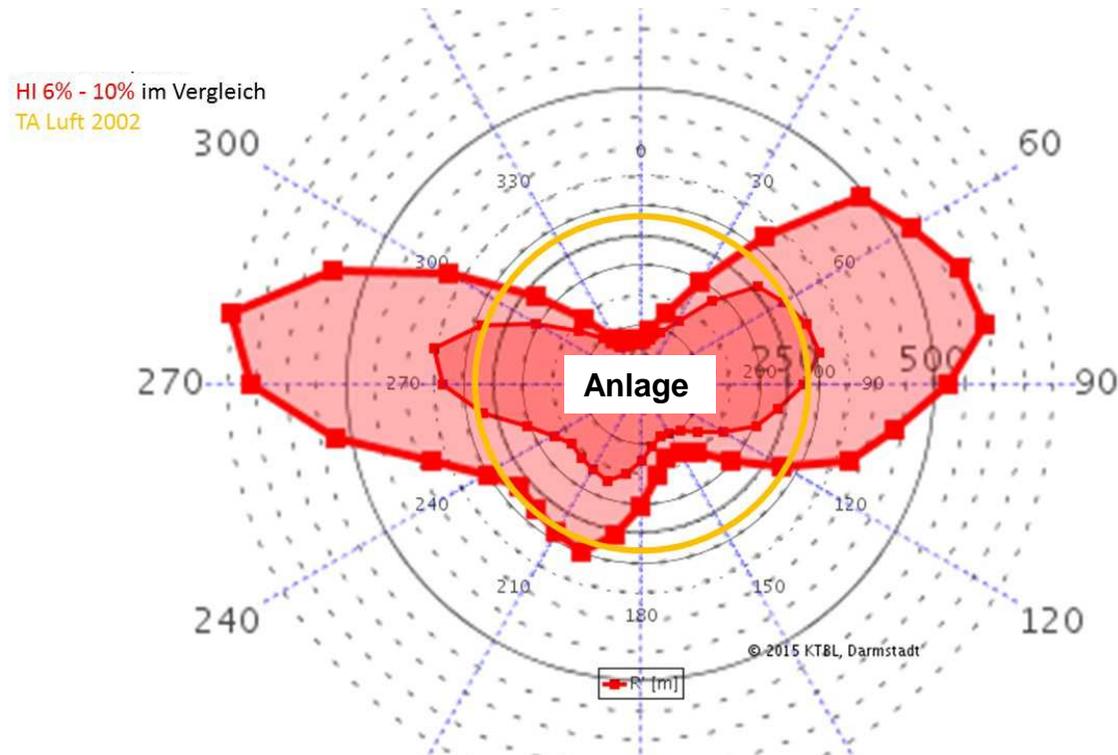
FFH-Thematik: Abschneidekriterium nach BAST-Leitfaden **0,3 kg N/ha x a**



# Beispiele für Vorsorgeanforderungen

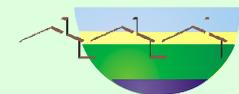
Neue **Vorsorge-Abstandsregelung für Geruch**  
= **60 %** des am Immissionsort geltenden Geruchsimmissionswerts

Wirksamwerden bei Neubau oder Änderung mit Erweiterung



# Übergangsregelungen - Bestandsschutz

- Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage besitzt der Bestandsschutz einer Anlage erhebliche Bedeutung.
- Bestandsschutz besitzt eine Anlage auf der Grundlage einer Altanlagenanzeige bzw. einer bereits erteilten Genehmigung. Sie beträgt nach dem BImSchG **3 Jahre**.
- Maßgebend sind immer die materiell **vorhandenen Tierplätze**. Der in der Anlage tatsächlich **gehaltene Tierbestand** kann von der Anzahl der Tierplätze erheblich abweichen. Eine längere Unterschreitung der jeweiligen Genehmigungsschwelle oder ein längerer Leerstand kann zum Verlust des Bestandsschutzes führen und sollte deshalb vermieden werden.
- Eine Änderungsgenehmigung ist in der Regel mit geringerem Aufwand verbunden als eine Neugenehmigung. Deshalb ist auf die Erhaltung des Bestandsschutzes besonders zu achten. Bei Änderungsgenehmigungen sind die neuen Anforderungen in der Regel sofort zu beachten.
- Im Bedarfsfall muss **vor** Fristablauf ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.
- Zu beachten sind auch die Befristungen von erteilten Genehmigungen hinsichtlich Baubeginn und Fertigstellung.
- **In der TA Luft werden Fristen geregelt, insbesondere für bestehende Anlagen.**



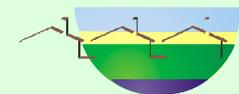
# Bauordnungsaspekte

**Genehmigungsfreie Vorhaben nach § 61 Brandenburgische Bauordnung vom 20. Mai 2016:**

**Wichtig u.a.:**

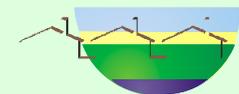
- Gebäude ohne Feuerstätten im Außenbereich > 150 m<sup>2</sup> und < 5 m Höhe**
- Brunnen**
- Gärfutterbehälter < 10m<sup>3</sup>**
- Lagerbehälter für Abwasser, Jauche und Gülle < 10m<sup>3</sup>**
- Offene sockellose Einfriedungen für Grundstücke mit nicht mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Grundfläche, die der Schaf und Ziegenhaltung dienen**
- Unbefestigte Lager und Abstellplätze, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35(1) Nummer 1 und 2 sowie § 201 des BauGB dienen**

**Zu beachten: Wasserrecht, Eigentumsaspekte, Abstandsregelungen, Schutzgebiete, andere öffentliche Belange**

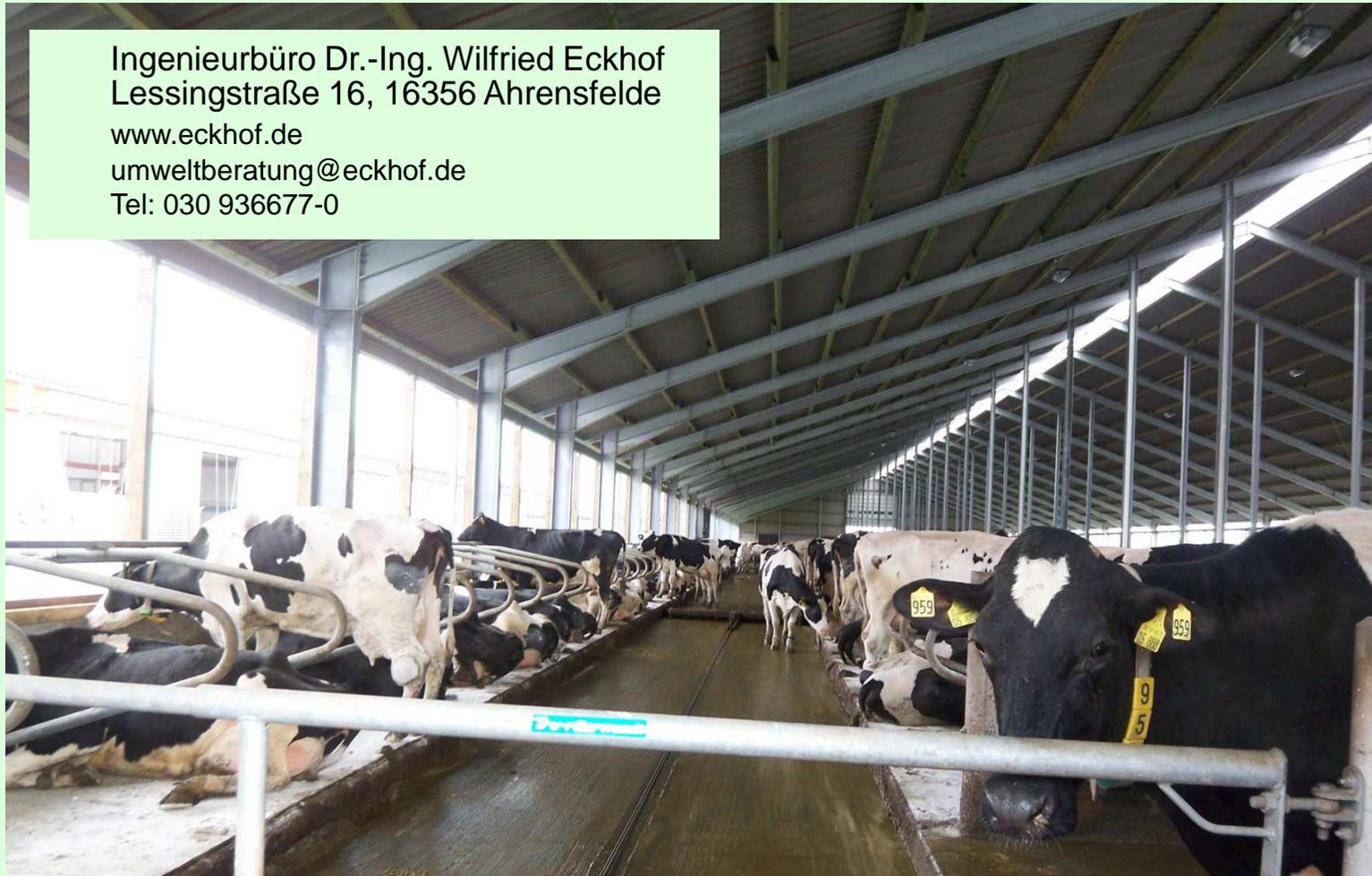


# Fazit

- TA Luft ist und bleibt, neben anderen rechtlichen Regelungen, grundlegende Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen.
- Gegenwärtig liegt mit Stand 9.9.2016 ein Entwurf vor, zu dem es am 6.9.2016 eine Verbändeanhörung gibt.
- Gründliche Auseinandersetzung mit den Inhalten, Prüfung der Betroffenheit und Beteiligung an der Diskussion ist dringend geraten.
- Weitere Änderungen betreffen das UVPG, das Düngesgesetz, die Düngeverordnung und die Düngemittelverordnung



Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof  
Lessingstraße 16, 16356 Ahrensfelde  
www.eckhof.de  
umweltberatung@eckhof.de  
Tel: 030 936677-0



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

